



II--2478 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5907/2-1-1977

1134/AB

1977-06-21

zu 1158/J

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Marga Hubinek und Genossen,  
Nr. 1158/J-NR/1977 vom 1977 05 05:  
"§ 29 b der Straßenverkehrsordnung".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

#### Zu 1 bis 3:

Bei der Behandlung der 6. Novelle zur Straßenverkehrsordnung im parlamentarischen Unterausschuß wurde die Frage, ob der Begriff "dauernd stark gehbehinderte Personen" im § 29 b durch generelle Richtlinien ausgelegt werden kann, eingehend diskutiert. Die befragten Experten waren der Auffassung, daß eine solche Auslegung nach medizinischen Merkmalen nicht möglich bzw. zielführend sei. Generelle Richtlinien konnten daher im Unterausschuß nicht erarbeitet werden, und es wurde einhellig festgestellt, daß der ärztliche Sachverständige im Einzelfall beurteilen müßte, ob jemand dauernd stark gehbehindert ist.

Dieser Auffassung der Experten folgend halte ich es für nicht zweckmäßig, nunmehr dennoch eine generelle Auslegung im Erlaßwege zu versuchen.

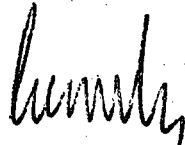
Zu 4 und 5:

Dauernd stark gehbehinderte Personen haben auf Grund der geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen keine Begünstigungen etwa für das längere Verweilen in Kurzparkzonen.

Auch das Straßenverkehrsrecht kannte bis zum 1. Jänner 1977 keine derartige Regelung. Erst die 6. Novelle zur Straßenverkehrsordnung räumte diesem Personenkreis die bestehenden gesetzlichen Erleichterungen beim Halten und Parken ihrer Kraftfahrzeuge ein. Der gesetzliche Begriff "dauernd stark gehbehinderte Personen" kann aber nicht - wie oben erwähnt - nach generellen Merkmalen klargestellt werden, ich kann die Auslegung also nicht im Wege einer Durchführungsverordnung bestimmen. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen und fällt nach der Bundesverfassung in die Landesvollziehung, worauf ich keinen bestimmenden Einfluß habe.

Soweit der Bund die Kompetenz hierfür besitzt, wurde die rechtliche Stellung der dauernd stark Gehbehinderten jedenfalls erheblich verbessert.

Wien, 1977 06 15  
Der Bundesminister:



(Karl Lausecker)